



Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren

hier: Runderlass

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

anliegend geben wir den RdErl. d. MI v. 24.05.2018 – 36.23-13202/21.4 – bekannt. Dieser ist mit Wirkung zum 01.06.2018 in Kraft getreten.

Der Jugenderlass regelt insbesondere die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Ferner werden die Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung sowie die Qualifikationen der Jugendleiter beschrieben.

Unabhängig davon verbleibt die Gesamtverantwortung bei den Kinder- und/oder Jugendfeuerwehren weiterhin bei den Gemeinde- und/oder Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen.

Ein herzlicher Dank geht an das Ministerium für Inneres und Sport, den kommunalen Spitzenverbänden, der FUK Niedersachsen und unserer NJF für die erfolgreiche Zusammenarbeit.

Wir bitten um aktive Kenntnisnahme und um Weiterleitung interessierter Kameradinnen und Kameraden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)



Hannover, den 21.06.2018

Verteiler:

- **Vorsitzende der LfV-Mitgliedsverbände**
- **LfV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **LBrD/RBM/KBM**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112
Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse
Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de
E-Mail: lfv@lfv-nds.de

Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. MI v. 24. 05. 2018 — 36.23-13202/21.4 —

— VORIS 21090 —

- Bezug:**
- a) RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413), geändert durch RdErl. d. MS v. 28.4.2016 (Nds. MBl. S. 554)
— VORIS 21133 —
 - b) RdErl. v. 10. 09. 2012 (Nds. MBl. S. 764), geändert durch RdErl. v. 19.6.2017 (Nds. MBl. S. 911)
— VORIS 21090 —

Bei der Tätigkeit in der Kinderabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) und der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie bei Übungen der Jugendabteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Kinderfeuerwehr

1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren (§ 13 NBrandSchG) als „andere Abteilung“ i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Kinderfeuerwehren werden von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) statistisch erfasst; ihre Gründung ist der NJF anzuzeigen. In Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehnten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG).

1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuerinnen und Betreuer in

einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an einem von der NJF angebotenen Seminar für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte, das auch die Themenfelder „Migration, Integration und Teilhabe“ beinhaltet und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß Bezugserlasses zu a) erfüllen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterin oder des Gemeinde- und Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr

Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei der praktischen feuerwehrtechnischen Anleitung mit Schutzhandschuhen auszurüsten. Für Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrhauses wird das Tragen von Warnwesten empfohlen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

1.4.1 Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

1.4.2 Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).

1.4.3 Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.

1.4.4 Die feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten

Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgen.

2. Jugendfeuerwehr

2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren (§ 13 NBrandSchG) als andere Abteilung nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der NJF statistisch erfasst; ihre Gründung ist der NJF anzuzeigen. In Jugendfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG) Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Einsatzabteilung soll ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich sein und spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG).

2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz qualifiziert und müssen als Gruppenführerin oder Gruppenführer ausgebildet sein. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ endet mit einem Leistungsnachweis.

Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte sollen als Truppführerinnen oder Truppenführer ausgebildet sein.

Das Themenfeld „Migration, Integration und Teilhabe“ ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Führungskräfte, Betreuer und Betreuerinnen in den Jugendfeuerwehren.

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des Bezugserlasses zu a) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF wird für alle zur Ausbildung und

Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterin oder des Gemeinde- und Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Anlage 5 FwVO vom 30. 4. 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) auszurüsten.

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

2.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Truppmannausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens drei bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung ist nicht zulässig.

2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z. B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Digitalfunkgeräten die Nutzung von Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Mehrzweckzug usw.) sind verboten.

2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren — auch ortsfewehrübergreifend — bei Ausbildungsveranstaltungen ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z. B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher verboten.

2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspange und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden,
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

nachrichtlich:
An die
Polizeidirektionen

Fundstelle: Nds. MBl. Nr. 21/2018, S. 496